

**Vorlage
für die Sitzungen
des Landesjugendhilfeausschusses
und des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 19.05.2022**

TOP 10

**Förderrichtlinien zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Land Bremen
(Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung und Handlungsfeld 6 – Ernährung und Bewegung)**

A. Problem

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat am 16.03.2022 den Entwürfen der Senatorin für Kinder und Bildung für zwei Landesförderrichtlinien zugestimmt, mit denen auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 21.12.2021 die Verteilung frei gewordener Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz in Höhe von 6,043 Mio. Euro in den Handlungsfeldern 3 (Fachkräftegewinnung) und 6 (Bewegung und Ernährung) geregelt wird. Siehe hierzu die Anlagen bzw. den Deputationsvorgang VL 20/5923. Die offizielle Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgte am 08.04.2022. (Brem. ABI Seite 224 und 228)

B. Lösung

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 2 BremAGKJHG sind die Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschuss in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe zu hören. Die von der staatlichen Deputation beschlossenen und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2022, Nummern 55 und 56, verkündeten Förderrichtlinien werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Hierzu wird auf die Deputationsvorlage verwiesen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Siehe Deputationsvorlage.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss und der der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nehmen die von der staatlichen Deputation beschlossenen Förderrichtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zum Gute-Kita-Gesetz zur Kenntnis und bitten die Senatorin für Kinder und Bildung um regelmäßige Berichterstattung zur weiteren Umsetzung.

Vorlage VL 20/5923

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Kinder und Bildung - 20. WP	16.03.2022	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

**Förderrichtlinien zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes
(Handlungsfeld 3 – Fachkräftegewinnung und Handlungsfeld 6 – Ernährung und Bewegung)**

Vorlagentext

A) Problem

Der Senat hat am 21.12.2021 beschlossen, frei gewordene Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz in Höhe von 6,043 Mio. Euro (Gesamtvolumen 2020-2022: 57,9 Mio. Euro) im Jahr 2022 in den Handlungsfeldern 3 und 6 vorrangig für neue Programme zur Fachkräftegewinnung und -sicherung („Qualifizierungsoffensive on the job“) bei freien Trägern sowie zum Ausbau der Ganztagesverpflegung vor allem für Kindertageseinrichtungen in Lagen mit sozialen Herausforderungen und von Bewegungsangeboten im Außen- und Innenbereich zu verwenden (siehe [Senatsvorlage](#)).

Hierfür ist noch die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur entsprechenden Abänderung des am 16.04.2019 mit der Senatorin für Kinder und Bildung geschlossenen Vertrages zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes erforderlich; positive Signale auf Arbeitsebene liegen bereits vor.

Für die genannte berufliche Weiterqualifizierungsmaßnahme von 75 Fachkräften sind insgesamt 4,320 Mio. Euro erforderlich; hiervon sind im Jahr 2022 im Handlungsfeld 3 aus den Gute-Kita-Mitteln 1,5 Mio. Euro vorgesehen.

B) Lösung

Für eine rechtssichere Verteilung der Bundesmittel in den genannten Handlungsfeldern auf die Maßnahmenträger in den beiden Stadtgemeinden auf Grundlage transparenter Vergabekriterien ist es notwendig, jeweils zweckgebundene Förderrichtlinien für das Land

Bremen mit rückwirkendem Inkrafttreten ab dem 01.01.2022 zu verabschieden und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

In den Richtlinien werden insbesondere die geförderten Maßnahmen und Personen und die Verteilung der Mittel auf die beiden Stadtgemeinden geregelt. Für das Handlungsfeld 3 wird u.a. das Vorgehen bei Nachfrageüberhang im Hinblick auf die 75 verfügbaren Plätze zur Weiterqualifizierung beschrieben. Zum Handlungsfeld 6 ist für den Bereich Ernährung hervorzuheben, dass insbesondere Kindertageseinrichtungen in Lagen mit sozialen Herausforderungen von der Förderung profitieren sollen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus Nr. 16.2 der geltenden Verwaltungsvorschriften zu §44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), wonach die Bewilligungsbehörde für geeignete Zuwendungsbereiche Förderrichtlinien erlassen soll, insbesondere wenn Förderprogramme fachspezifische Regelungen erfordern. Die Struktur richtet sich nach den Grundsätzen für Förderrichtlinien gemäß Anlage 5 zu §44 VV-LHO.

C) Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D) Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Wie in der Anlage zur Deputationsvorlage vom 16.02.2022 dargestellt führt die Umsetzung der Weiterqualifizierungsmaßnahme zu finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in 2023 und 2024 (s. Anlage zu [VL 20/5629](#)). Die staatliche Deputation hat zur haushaltsrechtlichen Absicherung bereits dem Eingehen von Verpflichtungen i.H.v. insgesamt 2,820 Mio. Euro zugestimmt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung im Land bei der neueinzurichtenden Haushaltsstelle 0202.68450-5 „Zuschüsse an freie Träger für die Qualifizierungsoffensive on the job (Gute-Kita-Gesetz)“.

Von der Weiterqualifizierungsmaßnahme im Handlungsfeld 3 profitieren vor allem Frauen.

E) Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Senatskanzlei ist erfolgt.

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Veröffentlichung der genannten Förderrichtlinien gemäß den beiliegenden zwei Entwürfen zu.

Anlage(n):

1. Förderrichtlinie
2. Förderrichtlinie Anlage2

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 8. April 2022	Nr. 55
------	----------------------------	--------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur
Fachkräftegewinnung und -sicherung in der Kindertagesförderung im Land
Bremen im Rahmen der Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“;
hier: Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
in der Kindertagesbetreuung
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung
und -sicherung)**

Vom 16. März 2022

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen, die zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesförderung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beitragen. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 werden Maßnahmen gefördert, mit denen zusätzliche Angebote zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften in der Kindertagesförderung in Bremen und Bremerhaven geschaffen werden. Unter zusätzlichen Angeboten sind ausschließlich neue bzw. erweiterte Angebote zu verstehen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 6 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- 1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Gesamtmittel nach § 2 Nummer 3 KiQuTG werden grundsätzlich im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven vergeben.

Eine andere Verteilung ist unter den in Nummer 6.4 Buchstabe e genannten Bedingungen möglich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zu den im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 geförderten Maßnahmen gehört:

Weiterqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher von im Arbeitsfeld tätigen sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen einer vergüteten berufsbegleitenden Weiterbildung („Qualifizierungsoffensive on the job“).

Gefördert werden Personen mit einem Abschluss als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent oder staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent, die bei einem in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen freien Träger oder bei der Stadtgemeinde Bremerhaven beschäftigt sind, mit folgenden Nachweisen:

- a) Mindestens 3-jährige praktische Berufserfahrung in der Kindertagesförderung in dem vorgenannten Beruf,
- b) Eignungsbestätigung des Trägers oder Elternvereins für eine voraussichtlich erfolgreiche Lehrgangsteilnahme.

2.2. Es können nur Weiterbildungen berücksichtigt werden, die im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 beginnen. Es werden insgesamt maximal 75 Weiterbildungen gefördert. Hiervon können nur 25 Weiterbildungen mit Beginn spätestens zum 3. Quartal 2022 gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige Träger und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven als öffentlicher Jugendhilfeträger, der selbst Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchführt. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 6 geregelt.

4. Voraussetzungen für die Bewilligung

4.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen des § 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.

- 4.2. Die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

- 4.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 2 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 50 % der angemessenen tatsächlichen auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten für die an der Maßnahme teilnehmenden beschäftigten Person sowie die dazugehörigen, angemessenen Kosten der Weiterqualifizierung an einer sozialpädagogischen Fachschule im Land Bremen (Schulplatzkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer).

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde.
- 6.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 6.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.4. Für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:
- a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, stimmt die Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.1 die Auswahl mit den Stadtgemeinden ab.
 - b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die

Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Die Förderung wird bei Abbruch der Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen wird, beendet. Eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten vierzehn Tagen nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.

- c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren.
 - d) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschluss-erfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. April 2023 bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
 - e) Sollte eine Stadtgemeinde bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn nicht die entsprechend ihres Kontingentes verfügbaren Ausbildungsplätze mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegt haben, können die nach Nummer 1.4 für die Qualifizierungsmaßnahme vorgesehen Mittelanteile (Weiterbildungsplätze) im Bedarfsfall auf die andere Stadtgemeinde übertragen werden.
- 6.5. Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bremen, den 16. März 2022

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 8. April 2022	Nr. 56
------	----------------------------	--------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“;
hier: Handlungsfeld 6 – Gesundheit, Ernährung und Bewegung
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Gesundheitsförderung)**

Vom 16. März 2022

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 2 Nummer 6 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Bewegung, für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 werden Maßnahmen gefördert, mit denen zusätzliche Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven im Bereich der Bewegungsförderung in Innenräumen und auf dem Außengelände sowie im Bereich der Ganztagsverpflegung und der hierzu benötigten Fachkenntnisse geschaffen werden. Unter zusätzlichen Angeboten sind ausschließlich neue bzw. erweiterte Angebote zu verstehen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 3 genannten Dienststellen entscheiden auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

- 1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Gesamtmittel nach § 2 Nummer 6 KiQuTG werden auf die Stadtgemeinden anteilig im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven aufgeteilt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zu den im Rahmen deswendungszwecks nach Nummer 1 geförderten Maßnahmen gehören

- 2.1.1. im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung

- a) Erweiterung des Ganztagesangebots im Bereich der Verpflegung und/oder
- b) Qualitätssteigerung der Tageskost durch einen Mindestanteil an biologischen Lebensmitteln oder die Verwendung von regionalen Produkten und/oder
- c) Steigerung des Fachwissens im Bereich Ernährung, beispielsweise durch Fortbildungen,

auf die 75 % Anteil der verfügbaren Gesamtmittel nach Nummer 1.4. entfallen sollen, sowie

- 2.1.2. im Bereich der Bewegungsförderung

- a) Investitionen für den Bereich der Bewegungsförderung in Innenräumen, beispielsweise für sog. Bewegungsbaustellen und –Landschaften,
- b) Investitionen für naturnahe Spielplatzgestaltung,
- c) Ausstattung mit Spielgeräten,

auf die jeweils 25 % der nach Nummer 1.4 verfügbaren Gesamtmittel entfallen sollen.

Außerhalb der genannten Maßnahmenarten liegende Vorhaben sowie Betriebskosten sind nicht förderungsfähig.

- 2.2. Es können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden.

- 2.3. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 gelten folgende besondere Voraussetzungen:

Es müssen geeignete Räumlichkeiten bzw. ein geeignetes Außengelände vorhanden sein. Es müssen neue oder weitere Angebote geschaffen werden; Ersatzbeschaffungen für bestehende Angebote werden nicht gefördert. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um bereits anderweitig geförderte Gestaltungen von Außengeländen mit noch geltender Zweckbindung handelt.

- 2.4. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 gelten folgende besondere Anforderungen: Die Stadtgemeinden sollen mit einem geeigneten Verteilungsschlüssel sicherstellen, dass im besonderen Maße Angebote der Kindertagesbetreuung in Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen profitieren. (z.B. Index-Kita in der Stadtgemeinde Bremen).

3. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie an
- b) freigemeinnützige Träger, sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung und Baumaßnahmen und Immobilienverwaltung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 6 geregelt.

4. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 4.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Anforderungen der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechen.
- 4.2. Die in Nummer 3 genannten freien Träger können gefördert werden, wenn sie
 - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind,
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 4.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen / Zuweisungen

- 5.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

- 5.2. Zuwendungsfähig sind im Falle erforderlicher Baumaßnahmen nur die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Investitionsausgaben nach Maßgabe der DIN 276, jedoch ohne die Kostengruppen 100 (Grundstück) und 710 (Bauherrenaufgaben).
- 5.3. Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Die Bewilligungsbehörden können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist zulassen; dabei kann diese für Maßnahmen mit einer Zuwendungshöhe bis zu 25 000 Euro auf mindestens 7 Jahre verkürzt werden. Die Zweckbindung für Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 3 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 6.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 6.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bremen, den 16. März 2022

Die Senatorin für Kinder und Bildung